



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0036/2019 NEU

Amt:	Hauptamt	Datum:	17.09.2019
Bearbeiter:	Schneider	AZ:	082.43

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	29.10.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	06.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Wahl des/r Friedensrichters/in und des/r stellvertretenden Friedensrichters/in - Amtsperiode 2020 bis 2025

Sachverhalt:

Die Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters Herrn Hans-Joachim Lorenz und seines Stellvertreters, Herrn Gerhard Müller endet nach 5 Jahren im Februar 2020. Für die neue Amtsperiode 2020 bis 2025 ist nach Sächsischem Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) § 6 eine Neuwahl erforderlich. Für das Amt des/r Friedensrichters/in sowie für das Amt des/r stellvertretenden Friedensrichters/in haben sich auf Grund der Ausschreibung in der Weinböhla-Info Nr. 07/2019 vom 22.07.2019 gemäß § 6 Absatz 2 SächsSchiedsGütStG drei Personen beworben:

Herr Hans-Joachim Lorenz, Sörnewitzerstr. 56 g

Herr Gerhard Müller, Florian-Geyer-Weg 2d

Frau Doris Siebert-Kaelberlah, Goethestraße 35

Zur Klarstellung des Verfahrens wird nachfolgend in Konkretisierung der Aussagen im Verwaltungsausschuss der Verfahrensablauf dargestellt:

Der Gemeinderat wählt in einem ersten Wahlgang in geheimer Wahl zunächst den Friedensrichter und in einem weiteren Wahlgang den Stellvertretenden Friedensrichter. Jeder Gemeinderat hat jeweils 1 Stimme für den Kandidaten seiner Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Die beiden Kandidaten, die in der geheimen Wahl ermittelt wurden, werden dem Amtsgericht gemeldet. Der dritte Kandidat scheidet damit aus.

Alle drei Bewerber stellten sich in der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 29.10.2019 persönlich vor. Dem Gemeinderat stellen sich die Bewerber nochmals in der öffentlichen Sitzung am 06.11.2019 vor.

Die Bewerber haben angegeben, dass Ausschlussgründe für das Amt nach § 4 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen.

Das Anschreiben zur Anhörung des Direktors des Amtsgerichts Meißen gemäß § 6, Absatz 1, Satz 2 SächsSchiedsGütStG erfolgte am 10.09.2019.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der bisherige Friedensrichter und der stellvertretende Friedensrichter bis zum Amtsantritt des/r Nachfolgers/in, der erst nach der Berufung und Vereidigung durch das Amtsgericht erfolgen kann, im Amt. Die Berufung und Vereidigung sollen bereits am 13.11.2019 beim Amtsgericht Meißen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Friedensrichter (m/w) und der stellvertretende Friedensrichter (m/w) werden aus dem Kreis der zur Verfügung stehenden Bewerber durch den Gemeinderat gewählt.

Zenker
Bürgermeister